

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
in Bad Honnef, Stadtmitte, anlässlich von Veranstaltungen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bad Honnef als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Honnef vom 23.02.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1  
Verkaufsstellenöffnung**

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bad Honnef innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am 02.04.2023 anlässlich der Veranstaltung „Fühl Dich Frühlich“
- b) am 11.06.2023 anlässlich der Veranstaltung „Rosenfest“
- c) am 29.10.2023 anlässlich der Veranstaltung „Martini-Markt“

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt von:

Für die Veranstaltung a) bis c) im Ortsteil Bad Honnef-Innenstadt:

- a) bis c) von Hauptstraße 102B bis Hauptstraße 30; sowie Kirchstraße 1 bis Kirchstraße 11, Am Saynschen Hof 6 und 8, Bahnhofstraße 4-20A und Linzer Straße 1 bis 5.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung (§ 2) offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem LÖG NRW von dieser Verordnung unberührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 17.02.2022 außer Kraft.

Bad Honnef, den 27.2.2023

Otto Neuhoff  
Bürgermeister